

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 26. Oktober 2020

Tannwaldstrasse, Durchfahrtsbewilligung/Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 bewilligte der Stadtrat der Gesuchstellerin, Schweizerischer Samariterverbund, eine Durchfahrtsbewilligung für die Tannwaldstrasse. Diese ist seit 2011 mit einer Zufahrtsbeschränkung versehen, um das Quartier vom Fremdverkehr zu entlasten.

In seinem Entscheid begründet der Stadtrat die Ausnahmegenehmigung mit dem Interesse der Gesuchstellerin an einer ungehinderten Verbindung der zwei Standorte: Zentralsekretariat an der Martin-Disteli-Strasse 27 und Warendienst an der Haslistrasse 72, beide in Olten. Mit der Durchfahrt durch die Tannwaldstrasse spart die Gesuchstellerin eine merkliche Anzahl unproduktiver Zeit, da die Umfahrung via Postplatz und Bahnhofplatz pro Fahrt einen Zeitverlust von ca. 10–15 Minuten generiert. Bei 3–4 Fahrten pro Tag resultiert eine Zeitersparnis in der Höhe von 350–400 Stunden pro Jahr. Diese zusätzlichen Fahrten erachtete der Stadtrat für die Anwohner als zumutbar, da die Fahrten hauptsächlich während der Tageszeit anfallen. Er stellte somit die wirtschaftlichen Interessen den privaten Interessen der Anwohner an einer Entlastung des Fremdverkehrs gegenüber und stellte fest, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Die Ausnahmegenehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass sie nur für den direktesten Weg zwischen den beiden Standorten und im Sinne einer Befristung für ein Jahr gilt. Sie ist in der Zwischenzeit schon mehrfach verlängert worden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020, vor Ablauf der Bewilligung, ersucht der Schweizerische Samariterverbund um Verlängerung der Durchfahrtsbewilligung durch die Tannwaldstrasse. Als Begründung für das Gesuch wurden die gleichen Argumente wie 2016 vorgebracht.

2. Erwägung

In der Bewilligungserteilung vom 26. Oktober 2016 wird in Aussicht gestellt, dass die Bewilligung nach Ablauf eines Jahrs jeweils um ein Jahr verlängert werden kann. Eine Verlängerung setzt voraus, dass die Umstände, welche zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, noch immer dieselben sind, bzw. dass keine das Erteilen der Bewilligung hindernden Gründe entstanden sind.

Die Verhältnisse auf dem Postplatz sowie dem Bahnhofplatz haben sich nicht geändert. Noch immer herrscht ein grosses Verkehrsaufkommen, was zu unterschiedlichen Wartezeiten führt. Somit profitiert die Gesuchstellerin durch die Ausnahmegenehmigung, indem unproduktive Zeit in erheblichem Ausmass eingespart werden kann.

Negative Auswirkungen zulasten der Anwohnenden können nicht festgestellt werden. Die Mehrbelastung des Quartiers hält sich auch mit den in der Zwischenzeit zusätzlich bewilligten Fahrten in Grenzen, so dass keine hindernden Gründe ersichtlich sind für die Bewilligungserteilung. Einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung steht demnach nichts entgegen.

Die Verlängerung der Durchfahrtsbewilligung erfolgt unter den gleichen Konditionen wie in den vergangenen Jahren.

Beschluss:

1. Für die Aufrechterhaltung des reibungslosen Transfers zwischen den beiden Standorten Zentralsekretariat Martin-Disteli-Strasse 27 und Warendienst Haslistrasse 72, Olten, wird im Sinne einer Ausnahme die Durchfahrtsbewilligung durch die Tannwaldstrasse vom 01.01.–31.12.2021, verlängert.
2. Die Durchfahrtserlaubnis gilt nur für den direktesten Weg.
3. Die Verlängerung der Ausnahmegewilligung gilt für ein Jahr. Eine weitere Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag möglich.
4. Für jede Ausnahmegewilligung (individualisiert und/oder allgemein) wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.
5. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.